



MUSTER-LICHTREGLEMENT

Die nächtliche Beleuchtung von Aussenräumen und Gebäudefassaden dient unserer Sicherheit und Orientierung und verschönert den urbanen Raum. Sie ist zu einem unverzichtbaren Bestandteil unserer Kultur geworden. Die zunehmenden Lichtemissionen zeigen aber auch negative Begleiterscheinungen. Übermässige und überflüssige Lichtemissionen am falschen Ort sind für Menschen störend und für lichtempfindliche Tier- und Pflanzenarten schädlich.

Das Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sieht vor, dass potenziell schädliche oder lästigen Umweltbelastungen an der Quelle zu reduzieren sind, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Das Bundesamt für Umwelt hat im Oktober 2021 die aktualisierte Fassung der [«Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» \(Lichtempfehlung\)](#) veröffentlicht. Das vorliegende Musterreglement berücksichtigt die Vorgaben der Lichtempfehlung und soll dazu beitragen, Lichtemissionen im Sinne des USG und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zu begrenzen. Um den Gemeinden die Umsetzung der Lichtempfehlung zu erleichtern, wurde ein [Merkblatt](#) vom Schweizerischen Gemeindeverband und weiteren Partnern erstellt. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Inhalte der Lichtempfehlung zusammen. Es stellt die wesentlichen Elemente zur Bewertung der Lichtemissionen anhand einer Relevanzmatrix vor, erläutert einen 7-Punkte-Plan zur Begrenzung dieser Emissionen an der Quelle. Zudem werden im Merkblatt die Verfahren zur Regelung von Beleuchtungsanlagen vorgestellt.

Im Falle der Beleuchtungen, sind diese optimal auf die Bedürfnisse abzustimmen, um störende oder schädliche Auswirkungen zu minimieren. Entsprechende Ausführungsvorschriften können im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) in kommunalen Polizeireglementen aufgenommen werden.

Das vorliegende Musterreglement kann als Vorlage für kommunale Reglementtexte verwendet werden. Das Musterreglement legt die allgemeinen und technischen Grundlagen fest. Die Gemeinden dürfen keine dem übergeordneten Recht entgegenstehende Regelungen treffen, wie beispielsweise Immissionsgrenzwerte. Die Verwendung des Musterreglements befreit die Gemeinden zudem nicht vom Genehmigungserfordernis. Zudem können noch weitere Detailbestimmungen wie beispielsweise zu Weihnachts- oder Schaufensterbeleuchtungen sowie die Betriebszeiten vorgenommen werden.

Musterreglementstext und Erläuterungen zu den Paragraphen

Auf der nachfolgenden Seite sind die einzelnen Reglementsbestimmungen links aufgeführt. Der Zweck der Bestimmungen wird jeweils rechts neben dem Reglementstext erläutert (kursiver Text).

§ 01

Die durch Bau und Betrieb von Anlagen ausgehenden Lichtemissionen werden im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) geregelt. Als Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung dient die Vollzugsempfehlung «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2021).

Lichtemissionen sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind von der Anlagenbetreiberschaft oder der Bauherrschaft zu ergreifen. Bei einer Feststellung oder Erwartung, dass die Umweltbelastung schädlich oder lästig werden können, kann die Gemeinde Massnahmen zur Emissionsbegrenzung anordnen.

Aufgrund der fehlenden Immissionsgrenzwerte hat die Gemeinde im Einzelfall auf bestehenden Empfehlungen gemäss Merkblatt für Gemeinden zu beurteilen.

Beleuchtungen sind so auszuwählen, einzurichten und zu betreiben, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs je nach örtlicher und zeitlicher Gegebenheit möglichst keine störenden oder schädlichen Immissionen im Aussenraum verursachen.

Beim Bau und Betrieb von künstlicher Beleuchtung sind die Grundsätze des «Sieben-Punkte-Plans» gemäss der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2021) einzuhalten. Zur Beurteilung des Aussenraums müssen sämtliche Lichtquellen, auch die bereits in der Umgebung bestehenden sind, einbezogen werden.

Das gezielte Anstrahlen von Naturobjekten, insbesondere von Bäumen, Büschen und Oberflächengewässern ist verboten.

Naturobjekte sind häufig Habitate von lichtempfindlichen Tieren und Pflanzen. Auf eine Beleuchtung ist vorsorglich zu verzichten.

Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

Himmelwärts gerichtete Lichtquellen wie z.B. ein Skybeamer vermittelt keine Werbebotschaft, sondern bezweckt allein die Aufmerksamkeit. Die negativen Folgen der Einsatz von Skybeamern sind vielfältig und einschneidend wie z.B. die Aufhellung des Nachthimmels, Gefährdung der Flugsicherheit, Störung des Ortsbilds usw. Ausnahmen sind soweit einzuschränken, dass technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen für Anlässe von öffentlichem Interesse zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen.